

Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019

Bericht V(2A)

Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Addendum: Zusätzlich eingegangene Antworten

Internationales Arbeitsamt, Genf

EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 39(6) der Geschäftsordnung der Konferenz erstellte das Amt den Bericht V(1)¹, der den Regierungen so frühzeitig übermittelt wurde, dass er bei ihnen spätestens zwei Monate nach Abschluss der 107. Tagung der Konferenz eintreffen konnte. Gemäß Artikel 39(6) der Geschäftsordnung der Konferenz wurden die Regierungen ersucht, dem Amt nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu übermitteln.

Bericht V(2A)² enthält die Änderungsvorschläge und Bemerkungen der Mitgliedsgruppen, und Bericht V(2B)³ enthält die vorgeschlagenen Texte des Übereinkommens und der Empfehlung in der jeweiligen Sprachfassung. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts lagen dem Amt Antworten von einer Reihe von Regierungen vor, darunter von den Niederlanden und Namibia. Bei der Veröffentlichung wurden diese beiden Antworten allerdings aus technischen Gründen nicht in den Bericht aufgenommen. Dieses Addendum enthält die Beiträge der beiden Regierungen und ergänzt den Bericht (2A).

In Anbetracht der Beschränkung der Länge der Konferenzberichte und entsprechend der in Bericht V(2A) angewandten gängigen Praxis wurden die Antworten nicht vollständig wiedergegeben, und das Amt hat sich nach Kräften bemüht, die zentralen Gedanken zusammenzufassen. Diese Antworten folgen dem Aufbau des Berichts V(2A); daher entspricht die Nummerierung der Bestimmungen in fett dem Bericht V(1), in Klammern dagegen der aktuellen Nummerierung im Bericht V(2B).

Zudem erhielt das Amt nach der Erstellung des Berichts Antworten weiterer Regierungen, die aufgrund ihres verspäteten Eingangs nicht berücksichtigt wurden.⁴

¹ IAA: *Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt*, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019 (erschien 2018).

² IAA: *Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt*, Bericht V(2A), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019.

³ IAA: *Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt*, Bericht V(2B), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019.

⁴ Australien, Côte d'Ivoire, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Japan, Kenia, Republik Korea, Portugal, Saudi-Arabien, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Tschechische Republik und Türkei.

EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Namibia: Die vorgeschlagenen Texte bieten eine zufriedenstellende Grundlage für die zweite Beratung der Konferenz. Unterstützt die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung ausgehend von den Grundprinzipien, dass die Würde aller Arbeitnehmer geachtet und ein Schutz universeller Art gewährt werden muss.

Niederlande: Bevorzugt eine eigenständige Empfehlung; unterstützt ein Übereinkommen mit einer ergänzenden Empfehlung, sofern es breite dreigliedrige Unterstützung findet und nicht übermäßig präskriptiv ist.

II. BEMERKUNGEN ZUM VORGESCHLAGENEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BESEITIGUNG VON GEWALT UND BELÄSTIGUNG IN DER ARBEITSWELT

Präambelabsatz 6

Namibia: Es sollte anerkannt werden, dass Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt „eine Verletzung der allgemeinen Menschenrechte darstellen“.

Niederlande: Der Vorschlag des Amtes ist annehmbar; alternativ könnte jedoch darauf hingewiesen werden, dass Gewalt und Belästigung ein Hemmnis für den Genuss der Menschenrechte darstellen.

Präambelabsatz 12

Niederlande: „innerstaatlicher“ ist zu streichen.

Artikel 1 a)

(Artikel 1(1) a))

Niederlande: Getrennte Begriffsbestimmungen werden bevorzugt. Die Flexibilität in Bezug auf eine separate Definition der Begriffe sollte sich auch im operativen Teil des Übereinkommens niederschlagen. Die vorgeschlagene Liste von Verhaltensweisen könnte in informelle Leitfäden aufgenommen werden.

Artikel 1 c)

(Artikel 2)

Niederlande: Es wird angeregt, „umfasst der Begriff ‚Arbeitnehmer‘“ durch „Dieses Übereinkommen erfasst“ zu ersetzen.

Möglicher neuer Artikel nach Artikel 4

(Artikel 5(3))

Namibia: Der Vorschlag des Amtes wird unterstützt.

Niederlande: Buchstabe a) bietet keine Rechtssicherheit und erscheint besser für die Präambel geeignet. In Buchstabe b) sollte die Formulierung „bemüht sich um die Förderung“ verwendet werden, um die Unabhängigkeit der Sozialpartner zu achten.

Artikel 6

(Artikel 7)

Namibia: Unterstützt „Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit“ oder „Personen in Situationen der Verletzlichkeit“, nicht jedoch „verletzliche Gruppen“.

Niederlande: Sowohl „verletzliche Gruppen“ als auch „Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit“ sollten aufgenommen werden.

Artikel 7

(Artikel 8)

Niederlande: Es wird angeregt, wie folgt umzuformulieren: „zum Verbot und zur Bekämpfung von Gewalt und Belästigung“ oder „verfolgt eine innerstaatliche Politik, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung von Gewalt und Belästigung sicherzustellen“.

Artikel 9 a)

(Artikel 10 a))

Namibia: Der Begriff „Arbeitsplatzpolitik“ könnte ungewollt so verstanden werden, dass die Politik nur Verhaltensweisen erfasst, die in den physischen Räumlichkeiten eines Arbeitgebers auftreten, während ihr Geltungsbereich weiter gefasst sein sollte.

Niederlande: „Arbeitsplatzpolitik“ wird unterstützt.

Artikel 9 c)

(Artikel 10 c))

Niederlande: Die Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sollte gefördert werden, jedoch nicht zu einer zwingenden Voraussetzung werden, wenn Arbeitgeber Maßnahmen zur Ermittlung von Risiken und Gefahren treffen.

Artikel 9 d)

(Artikel 10 d))

Namibia: Durch „betroffene Arbeitnehmer“ wird die Intention, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Information und Schulung nicht für alle in Artikel 1 c) genannten Personen gilt, möglicherweise nicht ausreichend verdeutlicht.

Niederlande: Es wird angeregt, „betroffene“ oder alternativ die Bezugnahme auf Arbeitnehmer zu streichen.

Artikel 10 (Einleitungssatz)

(Artikel 11 (Einleitungssatz))

Niederlande: „angemessene Maßnahmen“ wird unterstützt.

Artikel 10 a)

(Artikel 11 a))

Namibia: „innerstaatlichen“ ist zu streichen.

Artikel 10 b) (Einleitungssatz)

(Artikel 11 b) (Einleitungssatz))

Niederlande: Es wird vorgeschlagen, „leichten Zugang“ durch „effektiven Zugang“ zu ersetzen und „wirksamen“ vor „Abhilfemaßnahmen“ zu streichen.

Artikel 10 e)

(Artikel 11 e))

Niederlande: Buchstabe e) ist so zu kürzen, dass auf effektiven Zugang zu angemessenen Abhilfemaßnahmen verwiesen wird.

Artikel 10 f)

(Artikel 11 f))

Namibia: Der Wortlaut wird befürwortet.

Artikel 10 h)

(Artikel 11 h))

Niederlande: Im Sinne der Einheitlichkeit sollte es „Arbeitsaufsichtsbehörden oder andere zuständige Gremien“ heißen.

Artikel 12

(Artikel 13)

Namibia: Es wird angeregt, wie folgt umzuformulieren: „... durch innerstaatliche und lokale Rechtsvorschriften ...“.

**III. BEMERKUNGEN ZUR VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG BETREFFEND
DIE BESEITIGUNG VON GEWALT UND BELÄSTIGUNG
IN DER ARBEITSWELT**

Absatz 5

(Absatz 10)

Niederlande: Die Änderung des Amtes wird unterstützt.

Absatz 10

(Absatz 9)

Namibia: Der Wortlaut wird nachdrücklich befürwortet.

Absatz 11

Niederlande: Es sollte „Mittel und/oder Unterstützung“ heißen.

Absatz 12 (Einleitungssatz)

(Absatz 12)

Namibia: Eine Liste wird nicht unterstützt. Eine selektive Aufzählung könnte den Grundsatz der Universalität untergraben und ein Hindernis für die Ratifizierung darstellen. Folgende Umformulierung wird vorgeschlagen: „... Frauen oder andere Personen in Situationen der Verletzlichkeit“.

Niederlande: Beide Ziele sollten aufgenommen werden: sicherzustellen, dass Frauen und verletzte Gruppen oder Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit durch Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung geschützt sind, und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und Belästigung nicht zur Begrenzung ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt oder zum Ausschluss davon führen.

Absatz 12 i)

(Absatz 13 i))

Niederlande: Aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität gefährdete Personen sollten genannt werden.

Absatz 13 d)

(Absatz 14 d))

Niederlande: Am Anfang sollte „Entschädigung für“ eingefügt werden.

Absatz 15 c)

(Absatz 16 c))

Niederlande: „Bereitstellung von“ sollte eingefügt werden.

Absatz 17 (Einleitungssatz)

(Absatz 18 (Einleitungssatz))

Niederlande: „sollten Folgendes umfassen“ ist in „könnten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen“ zu ändern.

Absatz 20

(Absatz 21)

Niederlande: Es wird davon ausgegangen, dass das Mandat flexibel definiert werden kann.

Absatz 22 b)

(Absatz 23 b))

Niederlande: Es wird davon ausgegangen, dass das Mandat flexibel definiert werden kann.

Absatz 22 f)

(Absatz 23 f))

Niederlande: Zu streichen.